

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

LUFTFAHRT-BUNDESAMT



Betriebsgenehmigung - Operating Licence

Dem Luftfahrtunternehmen

The air carrier

Heli Service International GmbH

mit Sitz in

headquarters in

Am Luneort 15, D-27572 Bremerhaven

wird aufgrund der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1008/2008 vom 24. September 2008 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 293 vom 31. Oktober 2008) i.V.m. § 20 Luftverkehrsgesetz die Genehmigung erteilt

herewith shall be authorized, according to Regulation (EC) No. 1008/2008 of 24 September, 2008 (Official Journal of the European Communities No. L 293 of 31 October 2008) and in connection with section 20 Aviation Act,

Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr zu befördern.

to carry passengers, mail and/or freight in commercial air traffic.

Das Luftfahrtunternehmen ist registriert unter der Lizenznummer:

The carrier is registered under the licence number:

D - 322 EG

Im Rahmen dieser Genehmigung ist das Luftfahrtunternehmen berechtigt, die im jeweils gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) aufgeführten Luftfahrzeuge einzusetzen.

Within the scope of this licence the air carrier shall be authorized to use those aircraft listed in the Air Operator Certificate (AOC) in force.

Diese Betriebsgenehmigung ist so lange gültig, wie sie nicht widerrufen ist.

This operating licence shall be valid until revoked.



(Siegel)

Im Auftrag

Braunschweig, den 01. November 2008

Gabriel Zrenner
Gabriel Zrenner

Referatsleiter Genehmigungen Luftfahrtunternehmen
Head Licensing of Air Carriers



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B113-30201.1/08
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Frau Anne Meyer
Telefon: 0531 2355-379
Fax: 0531 2355-744
e-Mail: Anne.Meyer@lba.de

Datum: 01. November 2008

Betriebsgenehmigung

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 293 vom 31. Oktober 2008) in Verbindung mit § 20 Luftverkehrsgesetz wird hiermit dem Unternehmen

Heli Service International GmbH

mit Sitz in Am Luneort 15
D-27572 Bremerhaven

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Eberhard Herr,

die

**Betriebsgenehmigung
als
Luftfahrtunternehmen**

unter der **Lizenznummer:** D- 322 EG

erteilt.

Die Betriebsgenehmigung berechtigt unter Berücksichtigung der jeweils nachgewiesenen Voraussetzungen gemäß JAR-OPS 3 deutsch Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr zu befördern.

...

Eine entsprechende Kurzfassung der Genehmigung ist als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 berechtigt diese Betriebsgenehmigung zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Flugdiensten.

Verkehrsrechte für Strecken außerhalb der EU werden auf Antrag gemäß § 21 Luftverkehrsgesetz gewährt.

A Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Es dürfen nur die im Luftverkehrsbetreiberzeugnis -AOC- (Anlage 5 zum AOC) aufgeführten Luftfahrzeuge verwendet werden.
2. Die Verwendung anderer als in der Anlage 5 zum AOC bezeichneter Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung. Anträge sind spätestens 30 Tage vor dem beabsichtigten gewerblichen Einsatz im Luftfahrtunternehmen zu stellen. Die zu betreibenden Luftfahrzeuge sind grundsätzlich in die deutsche Luftfahrzeugrolle einzutragen.
3. Die in der Anlage 2 (Luftverkehrsbetreiberzeugnis) und Anlage 3 festgelegten Betriebsbedingungen sind ebenfalls Bestandteile dieser Betriebsgenehmigung.
4. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen:

jede Änderung
 - des Gesellschaftsvertrages,
 - des zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personenkreises,
 - der Eigentumsverhältnisse an den gewerblich verwendeten Luftfahrzeugen,sowie der Abschluss von Treuhandverträgen.
5. Wenn von der Betriebsgenehmigung kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. kein Flugbetrieb mehr durchgeführt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Die Betriebsgenehmigung und alle Anlagen sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflichtung erstreckt sich auch auf die Originale aller Nachträge zu dieser Genehmigung und mit ihr in Zusammenhang stehende Bescheinigungen (z. B. Luftverkehrsbetreiberzeugnis).
7. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

B Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wird ein/Werden Luftfahrzeug/e Ihres Unternehmens nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für gewerbliche Beförderung gegen Entgelt betrieben und werden die Genehmigungsvoraussetzungen für diese/s Luftfahrzeug/e nicht aufrecht erhalten, so ist dies vorher unverzüglich dem Luftfahrt-Bundesamt, Referat B 1, schriftlich mitzuteilen.
Die Meldung muss beinhalten: Luftfahrzeugmuster, Kennzeichen, Datum/Uhrzeit der Betriebsänderung.
Ab diesem Zeitpunkt wird die Genehmigung zum gewerblichen Einsatz für diese/s Luftfahrzeug/e aufgehoben. Eine Wiedereingliederung in die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen muss schriftlich beantragt werden.
2. Für die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung muss das Unternehmen als Eigentümer oder aufgrund eines Leasingvertrages über mindestens ein Luftfahrzeug verfügen.

Zur Einhaltung des Sicherheitsstandards und Gewährleistung der rechtlichen Verantwortlichkeit ist bei Abschluss eines Leasingvertrages im Voraus die Genehmigung zum Betrieb des Luftfahrzeuges vom Luftfahrt-Bundesamt einzuholen.
3. Für die Luftfahrzeuge sind Haftpflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber sowie gemäß §§ 44ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 102ff Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) abzuschließen.

4. Dem Luftfahrt-Bundesamt sind, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 genannten Unternehmen, anzuzeigen:¹

im Voraus

- Pläne für den Betrieb eines neuen Linienverkehrs/Gelegenheitsverkehrs nach einem Kontinent oder in ein Gebiet der Welt, das bisher nicht angefliegen wurde
- Änderungen nach Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge
- Wesentliche Änderung der Größenordnung der Tätigkeiten
- Alle Zusammenschlüsse und Übernahmen

innen vierzehn Tagen

- jede Änderung des Eigentums an Einzelbeteiligungen, die 10 % oder mehr des gesamten Beteiligungskapitals des Luftfahrtunternehmens oder der Mutter- oder der letztlichen Dachgesellschaft ausmachen

Ist die Genehmigungsbehörde der begründeten Auffassung, dass mit den o.a. Änderungen eine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Gesellschaft einhergeht, verlangt sie einen überarbeiteten Wirtschaftsplan, der einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab Erstellung abdeckt, sowie alle sachdienlichen Auskünfte, damit beurteilt werden kann, ob das Unternehmen seinen bestehenden und möglichen Verpflichtungen während dieses zwölfmonatigen Zeitraums nachkommen kann.

5. Dem LBA ist ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres² der geprüfte Jahresabschluss gemäß den jeweils gültigen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Positionen zu erläutern.

Sofern ein Luftfahrtunternehmen den Anforderungen des Artikel 8 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1008/2008 entspricht, ist dem Luftfahrt-Bundesamt anstelle der Anforderungen gemäß Satz 1 dieser Textziffer bis zum 30. Juni eines jeden Jahres³ der Jahresabschluss gemäß den jeweils gültigen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften für

¹ Die Ausnahme gilt nur für solche Unternehmen, die keinen Linienverkehr betreiben und deren Umsatz 3 Millionen Euro jährlich nicht erreicht, sofern ausschließlich Luftfahrzeuge unter zehn Tonnen Starthöchstgewicht und/oder mit weniger als zwanzig Sitzplätzen betrieben werden.

² Wenn Geschäftsjahr = Kalenderjahr, anderenfalls: bis zum letzten Tag des sechsten Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres

³ vgl. Fußnote 2

das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Positionen zu erläutern.

Darüber hinaus ist bei diesen Unternehmen halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember das Nettokapital⁴ nachzuweisen. Der Nachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu führen.

Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich vor, unabhängig von den oben genannten Terminen 30. Juni bzw. 31. Dezember gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 2, jederzeit auch zu anderen Terminen den Nachweis des Nettokapitals anzufordern oder aber das Unternehmen aufzufordern, die für die Anwendung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte vorzulegen.

6. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sowie den von diesen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Bediensteten jederzeit alle Auskünfte und Unterlagen zur Aufsicht nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sowie gemäß § 65 LuftVZO zur Verfügung zu stellen.

7. Die Erlaubnis zum Ausflug in Nicht-EU-Staaten ist gesondert beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen.

Diese Betriebsgenehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, sonstige in ihr nicht erwähnte, bei einer Betätigung als Luftfahrtunternehmen einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere die zum LuftVG erlassenen Verordnungen, zu beachten.

Die Betriebsgenehmigung gilt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 unbefristet.

In Fällen einer finanziellen Umstrukturierung kann diese Betriebsgenehmigung widerrufen und eine vorläufige Genehmigung erteilt werden, sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist.

Diese Genehmigung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht.

⁴ i.S.d. Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1008/2008

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Nebenbestimmungen können gem. § 58 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 sowie Abs. 2 LuftVG mit Geldbußen bis zu Euro 50.000,00 geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Gabriel Zrenner

Referatsleiter Genehmigungen Luftfahrtunternehmen

Anlagen





Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)


Anlage 3 zur EG-Betriebsgenehmigung des Unternehmens Heli Service International GmbH vom 01. November 2008

Gemäß Textziffer A 7 der EG-Betriebsgenehmigung ergehen für den Betrieb der im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) aufgeführten Luftfahrzeuge nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Bei Flügen nach Instrumentenflugregeln (IFR) sind neben den Bestimmungen in OPS 1 bzw. JAR-OPS 3 deutsch die „Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb“ des BMVBS in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Zur Durchführung des Allwetterflugbetriebes mit geringeren Betriebsmindestbedingungen nach OPS 1 Abschnitt E bzw. JAR-OPS 3 deutsch Abschnitt E (Start- und Landeminima) bedarf es der Genehmigung (s. Luftverkehrsbetreiberzeugnis, Betriebsvoraussetzungen - Anlage 4-1 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Beim Betreiben von Luftfahrzeugen nach OPS 1 bzw. JAR-OPS 3 deutsch sind bei Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) die Bestimmungen der OPS 1465 i.V.m. § 5 der 1. DVLuftBO bzw. der JAR-OPS 3.465 deutsch zu beachten.
3. Dem LBA gegenüber meldepflichtige Ereignisse beim Betrieb der Luftfahrzeuge des Luftfahrtunternehmens sind -jährlich mit eins beginnend- fortlaufend zu nummerieren.
Andere Pflichten zur Abgabe von Meldungen an das LBA oder andere Behörden, die sich eventuell aus anderen Vorschriften oder Auflagen ergeben, bleiben unberührt.
4. Vogelschläge sind gemäß NfL I-313/00 grundsätzlich nur (außer in den Fällen nach Anlage 6, Buchstabe A Ziffer 7 b) zu § 5b LuftVO) dem Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e. V. (DAVVL e. V., Postfach 11 62, D-56831 Trarbach) anzuzeigen.
5. Die Instandhaltung der Luftfahrzeuge ist gem. VO (EG) Nr.2042/2003, Teil-M, M.A.201 h) i. V. m. M.A.704 a) 7. und M.A.708 c) von den im Handbuch für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtunternehmens aufgeführten Instandhaltungsbetrieben durchzuführen. Eine auch nur teilweise Übertragung der Instandhaltung auf andere als die festgelegten Betriebe bedarf gem. M.A.708 c) der Zustimmung des Luftfahrt-Bundesamtes, sofern nicht die Ausnahmen der aufgeführten Vorschrift zutreffen.
6. Bei der Auswahl von geeigneten Flugplätzen nach OPS 1220 bzw. JAR-OPS 3.220 deutsch sind, in Bezug auf das Rettungs- und Feuerlöschwesen, die Regelungen nach ICAO Annex 14 zu beachten.

Die Änderung, Ergänzung der o. a. Bestimmungen sowie die nachträgliche Aufnahme weiterer Bestimmungen behalten wir uns vor.

Im Auftrag


Gabriel Zrenner
Referatsleiter Genehmigungen Luftfahrtunternehmen



Braunschweig, den 01. November 2008